

# PHILOLOGISCHE STUDIEN UND QUELLEN

Herausgegeben von

Hugo Steger · Hartmut Steinecke · Horst Wenzel

Heft 143

# **Gespräche – Boten – Briefe**

**Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis  
im Mittelalter**

Herausgegeben von

**Horst Wenzel**

in Zusammenarbeit mit

Peter Göhler und Werner Röcke,  
Andreas Klare und Haiko Wandhoff

ERICH SCHMIDT VERLAG

*Peter Strohschneider*

## **Ur-Sprünge.**

### **Körper, Gewalt und Schrift im „Schwanritter“ Konrads von Würzburg**

Historischer Sinn ästhetischer Texte ist immer Sinn in historisch spezifischen Kommunikationssituationen. Diese sind kaum je mehr konkret rekonstruierbar, doch kann sich die Aufmerksamkeit auf ihre allgemeinen kulturellen Voraussetzungen richten, und dabei kommen im Falle der semi-oralen literarischen Kultur des Mittelalters historisch-anthropologische<sup>1</sup> und mediengeschichtliche Fragestellungen und Forschungsansätze zusammen. Denn schriftliche Literatur im Mittelalter (und andere kennen wir nicht) ist in den Kontext einer umfassenden Mündlichkeit integriert, von welcher her sich ihre Schriftlichkeit wie ihre Literarizität bestimmt. Der Text und also die Erinnerung, das Wissen, bleiben in dieser Kultur stets an die Stimme und damit an den menschlichen Körper, seine Performanz und deren Situativität gebunden.<sup>2</sup> Erst fallweise und subsidiär schiebt sich die Schrift zwischen Körper und Text, und immer ist es eine Hand-Schrift, also die Spur der Bewegung eines singulären Körpers. Noch lange wird es dauern, bis Buchdruck, Schreibmaschine und Computer Körper und Text sukzessive weiter entkoppeln, bis dann mit Telefon, Grammophon und Anrufbeantworter

<sup>1</sup> Übersichten bei Ursula Peters: *Historische Anthropologie und mittelalterliche Literatur. Schwerpunkte einer interdisziplinären Forschungsdiskussion.* In: Festschrift Walter Haug und Burghart Wachinger. Hg. von Johannes Janota u.a. 2 Bde. Tübingen 1992, Bd. 1, S. 63–86.– Christian Kiening: *Anthropologische Zugänge zur mittelalterlichen Literatur. Konzepte, Ansätze, Perspektiven.* In: *Forschungsberichte zur germanistischen Mediävistik* Hg. von Hans-Jochen Schiewer. Bern u. a. 1996 (Jahrbuch für Internationale Germanistik C, 5/1), S. 11–129.

<sup>2</sup> Auf einzelne Nachweisungen zur neueren Diskussionen über Vokalität, Oralität und Skripturalität der mittelalterlichen Literatur verzichte ich hier. Eine ausgreifende und weiterführende Synthese hat jüngst Horst Wenzel vorgelegt: *Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter.* München 1995. Dazu meine Rezension in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 125 (1996), S. 93–104. Nach Abschluß des Manuskripts ist zuletzt erschienen Haiko Wandhoff: *Der epische Blick. Eine mediengeschichtliche Studie zur höfischen Literatur.* Berlin 1996 (Philologische Studien und Quellen 141).

auch die Stimme vom Körper sich raumzeitlich zu lösen imstande ist. Es ist aber vielleicht nicht unplausibel anzunehmen, daß es eben solche aktuellen Disjunktionserfahrungen sind, denen sich das gegenwärtige Interesse für die ganz fremden Konfigurationen von Körpern und Schriften in der Kultur des Mittelalters auch verdankt.

Die hier mit knappsten Stichworten nur eben markierten Entwicklungen lassen sich von unterschiedlichsten Fragestellungen her und in allen Bereichen der mittelalterlichen Schriftüberlieferung beobachten. Die vorliegende Studie wählt daraus einen kleinen Ausschnitt in Gestalt eines einzelnen Textes aus: Es geht um den „Schwanritter“ Konrads von Würzburg<sup>3</sup>, weil sich hier jene historisch-anthropologischen und mediengeschichtlichen Prozesse nicht nur beobachten lassen, sondern weil diese Erzählung sie selbst schon beobachtet. In Konrads kleinem, aber komplexem Text,<sup>4</sup> so hoffe ich im weiteren zeigen zu können, wird das Erzählen vom Körper, von seinen Darstellungssystemen und von der Schrift im Medium schriftliterarischen Erzählens in charakteristischer Weise reflexiv. Und zwar dies im Zusammenhang genealogischer und juristischer Diskurse, welche die Gewaltfähigkeit des adeligen Körpers und die ansatzweise körperabstrakte Schrift im Interesse dynastischer Legitimität verknüpfen.

Ausgefaltet sind diese Diskurse, wie man weiß, in einer mythischen Struktur, welche als die Geschichte von Lohengrin auch unserem eigenen kulturellen Gedächtnis noch eingelagert ist. Diese mythische Struktur wird wesentlich von dem Tabu zentriert, daß nach der Herkunft des Schwanritters keinesfalls gefragt werden darf.<sup>5</sup> Deswegen – und weil Erkenntnis freilich gerade vom Tabubruch abhängt – ist eben hier mit dem Fragen zu beginnen; zunächst naheliegenderweise mit der Frage nach dem Frageverbot.

<sup>3</sup> Textausgabe: Kleinere Dichtungen Konrads von Würzburg. Hg. von Edward Schröder. Mit einem Nachwort von Ludwig Wolff. Bd.II: Der Schwanritter. Das Turnier von Nantes. o.O. [Dublin/Zürich] 1925 (<sup>5</sup>1975), S. 1–41.– Meine Interpretation geht auf Vorträge im Rahmen der im vorliegenden Band dokumentierten Tagung der Humboldt Universität Berlin sowie an den Universitäten Aachen, Bonn, Dresden und Münster zurück. Für Kritik und Anregungen bin ich allen Diskussionspartnern dankbar.

<sup>4</sup> Er wird etwa in die Jahre 1256/1257 datiert (vgl. Helmut de Boor: Die Chronologie der Werke Konrads von Würzburg, insbesondere die Stellung des Turniers von Nantes. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Tübingen) 89 (1967), S. 210–269. Hier S. 265ff.; vgl. auch unten Anm. 22) und ist in einer einzigen Handschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Frankfurt am Main, StB und UB, Ms. germ. 4<sup>o</sup> 2) mit 1642 Versen nicht ganz vollständig überliefert. Abweichend zur Datierung, jedoch von einem methodisch naiven Ansatz her, zuletzt Alfred Ritscher: Das Recht und die Politik Rudolfs von Habsburg im Spiegel des ‚Schwanritters‘ Konrads von Würzburg. In: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft 5 (1988/1989), S. 239–250.

<sup>5</sup> Vgl. Ulrich Wyss: Parzivals Sohn. Zur strukturalen Lektüre des Lohengrin-Mythos. In: Wolfram-Studien 5 (1979), S. 96–115.

I.

Im Mythos hat das Tabu Gründe. So ist es auch bei jenem die Frage nach Abstammung und Identität des Protagonisten ausschließenden Tabu des Swanritters. Nach Loherangrins Herkunft darf Elsa von Brabant nicht fragen, so erzählt es Wolfram von Eschenbach, weil er ein Gralsbote und als solcher durch göttliches Gebot auf ein Inkognito verpflichtet ist: *got schaft verholne dan die man.*<sup>6</sup> Zugleich ist das Verbot der Herkunftsfrage im „Parzival“ aber überdeterminiert:

[...]  
ame grâle man geschriben vant,  
swelhen templeis diu gotes hant  
gæb ze hêrren vremder diete,  
daz er vrâgen widerriete  
sînes namen od sîns geslehtes,  
[...]  
durch daz der sûeze Anfortas  
sô lange in sûren pînen was  
und in diu vrâge lange meit,  
in ist immer mêr nu vrâgen leit.  
(v. 818, 25ff.)

Das Tabu verweist also „nicht nur auf die Grundsätze der Heiratspolitik des Grals, sondern außerdem auf Parzivals unterlassene Mitleidsfrage [...]. Weil Parzival nicht gefragt hat, wird der Sohn nicht gefragt werden dürfen – symmetrisch zum Frage-Gebot errichtet der Gral ein Frage-Verbot.“<sup>7</sup>

Beide Begründungen nimmt auch der strophische Lohengrin-Roman auf.<sup>8</sup> Ihre Voraussetzung ist, was man die Lohengrin-Identität des Swanritters nennen könnte: seine Verknüpfung mit dem Gral als Parzivals Sohn und als vom Gral gesandter Kämpfer. In Wolframs Roman ist diese genealogische und funktionale

<sup>6</sup> Wolfram von Eschenbach: Parzival. Studienausgabe. [Hg. von Karl Lachmann] Berlin 1965, v. 494, 13, sodann 495, 1ff.– Albrecht: Jüngerer Titul. Bd. III/2 (Strophe 5418–6327). Nach den Grundsätzen von Werner Wolf kritisch hg. von Kurt Nyholm. Berlin 1992 (Deutsche Texte des Mittelalters 77), hier v. 6034, 2ff.

<sup>7</sup> Wyss (Anm. 5), S. 97f. Vgl. auch Joachim Bumke: Parzival und Feirefiz – Priester Johannes – Loherangrin. Der offene Schluß des *Parzival* von Wolfram von Eschenbach. In: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 65 (1991), S. 236–264. Hier S. 242ff., 255ff.– Alexandra Stein: ‚wort unde werc‘. Studien zum narrativen Diskurs im ‚Parzival‘ Wolframs von Eschenbach. Frankfurt a.M. u.a. 1993 (Mikrokosmos 31), S. 156ff., 250ff.

<sup>8</sup> Thomas Cramer: Lohengrin. Edition und Untersuchung. München 1971, v. 7121ff.

Verknüpfung<sup>9</sup> vorausgesetzt, im „Lohengrin“ und noch im 15. Jahrhundert, im „Lorengel“ und bei Ulrich Füetrer,<sup>10</sup> wird sie breit auserzählt, dort nämlich, wo der Hilferuf aus Brabant die Artus- und Gralsgesellschaft erreicht und diese, nicht ohne Entscheidungsschwierigkeiten, Lohengrin als Gesandten bestimmt.

Er kommt im vom Schwan gezogenen Nachen über das Meer nach Brabant, erlöst im Zweikampf gegen den ungetreuen Vasallen das Land und dessen Herrin von größter Gefahr, erhält in Heirat und Herzogsinvestitur beides zum verdienten Lohn und regiert als friedensreicher und gerechter Herrscher im Herzogtum, bis ihn die Gattin nach Abstammung und Namen fragt. Da erscheint zum andern Male der Schwan und führt Lohengrin mit sich hinweg in jene entrückte Welt, die sich immer jenseits des Meeres auftut. Wolfram hat diese Geschichte, als erster in der deutschen Literatur, zum Abschluß des „Parzival“ in einem eher andeutenden als erzählerisch entfaltenden, also ihre Bekanntheit im Grunde voraussetzenden Duktus erzählt. Der narrative Zusammenhang seines Romans endet damit, daß dessen letzter Protagonist aus der gut beglaubigten Faktizität der Geschichte in die Zeitlosigkeit der innerweltlichen Gralsutopie entschwindet:

vil liute in Brâbant noch sint,  
die wol wizen von in beiden  
ir enphâhen, sîn dan scheiden,  
daz in ir vrâge dan vertreip,  
und wie lange er dâ beleip.  
er schiet ouch ungerne dan:  
[...]  
hin fuor Loherangrîn.  
wel wir dem mære rehte tuon,  
sô was er Parzivâles suon.  
der fuor wazzer unde wege,  
unz wider in des grâles pflêge.  
(v. 826, 10ff.)

<sup>9</sup> Es handelt sich nicht um zwei Aspekte einer Bindung, sondern um zwei Bindungen: Der zweite Sohn Parzivals, Loherangrins Zwillingbruder Kardeiz, wird nicht zum Gral berufen (vgl. Bumke [Anm. 7], S. 240ff.), und der Schwanritter ist nicht der einzige, der als Gesandter des Grals in Frage kommt (vgl. „Parzival“ v. 494,3ff.; „Lohengrin“ v. 461ff., 7131ff.).

<sup>10</sup> Vgl. „Lohengrin“ v. 354ff.–Lorengel. Edité avec introduction et index par Danielle Buschinger. Mélodie éditée par Horst Brunner. Göppingen 1979 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 253), Str. 14ff. [ich verweise hier und im folgenden auf den Text der Wiener Piaristenhandschrift Cod. vindob. 15478 = W].– Die Gralepen in Ulrich Füetters Bearbeitung (Buch der Abenteuer). Nach der Münchner Handschrift Cgm. 1 unter Heranziehung der Wiener Handschriften Cod. vindob. 2888 und 3037 und der Münchner Handschrift Cgm. 247. Hg. von Kurt Nyholm. Berlin 1964 (Deutsche Texte des Mittelalters 57), v. 2035, 2bff.

So voraussetzungsreich und knapp dies erzählt sein mag, so vollständig scheint hier doch der Schwanritter-Mythos vergegenwärtigt zu sein. Lohengrin ist als göttlich legitimer Helfer qualifiziert, seine Abstammung von Parzival und die vom Gral gestellte Befreiungsaufgabe, seine Auratisierung durch den Schwan und das Fragetabu, dessen Bruch durch die Fürstin von Brabant und die Rückkehr des Erlösers zum Gral: Dies sind wesentliche Funktionselemente der mythischen Struktur, und sie sind in der deutschen Literatur spätestens seit dem „Parzival“ präsent.

## II.

Weil fremde ästhetische Diskurse immer wieder gerade von ihren Selektionen her rekonstruierbar werden, in der Perspektive dessen also, was sie ausgrenzen, unterschlagen oder verdrängen, mag es vernünftig sein, eine Analyse von Konrads von Würzburg „Schwanritter“ eben hier, bei ihrem Umgang mit den ange-deuteten Funktionselementen des Lohengrin-Mythos, zu beginnen. Und dabei wird zunächst sofort dies auffallen: Von einer genealogischen Definition und funktionalen Legitimation des Protagonisten als Parzivals Sohn und vom Gral gesandter Befreier ist bei Konrad keine Spur. Sein Schwanritter ist zwar von Gott,<sup>11</sup> doch nicht vom Gral gesandt; er heißt weder Lohengrin noch (wie in der französischen „Chevalier au cygne“-Tradition) Elyas; er stammt weder (wie in der in der deutschen Literatur merkwürdig folgenlos gebliebenen Geschichte von den Schwankindern<sup>12</sup>) als Bruder des Schwans aus einer Mahrtenehe<sup>13</sup>, noch wäre er Parzivals Sohn. Konrads Schwanritter, mit einem Wort, ist und bleibt total anonym und geschichtslos.<sup>14</sup> Er kommt übers Meer aus dem Nirgendwo und verschwindet auch wieder dorthin. Mit seiner Namenslosigkeit ist er von allen

<sup>11</sup> Vgl. dazu unten Anm. 67.

<sup>12</sup> Vgl. Karl-Heinz Bender: *De Godefroy à Saladin. Le premier cycle de la croisade: entre la chronique et la conte de fées (1100–1300). Partie historique.* In: *Les épopées Romanes.* Hg. von Rita Lejeune/Jeanne Wathelet-Willems/Henning Krauss. Bd. 1/2, Fasz. 5. Heidelberg 1986 (Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters III, 1/2), S. 33–87. Hier S. 65ff.

<sup>13</sup> Dazu grundlegend: *Merlin und Seifrid de Ardemont von Albrecht von Scharfenberg* in der Bearbeitung Ulrich Füetters. Hg. von Friedrich Panzer. Tübingen 1902 (Bibliothek des Litterarischen Vereins Stuttgart 227), S. LXXIIIff.– Ralf Simon: *Einführung in die strukturalistische Poetik des mittelalterlichen Romans. Analysen zu deutschen Romanen der matière de Bretagne.* Würzburg 1990 (Epistemata 66), bes. S. 35ff.

<sup>14</sup> Vgl. auch Horst Brunner: *Genealogische Phantasien. Zu Konrads von Würzburg ‚Schwanritter‘ und ‚Engelhard‘.* In: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 110 (1981), S. 274–299. Hier S. 278f.– Rüdiger Brandt: *Konrad von Würzburg.* Darmstadt 1987 (Erträge der Forschung 249), S. 101.

genealogischen oder gesellschaftlichen Bezügen abgelöst. Und dies ist zunächst ein Interpretandum, das die Interpretation nicht eifertig dadurch kassieren darf, daß sie diesem Schwanritter – sei es unbedacht, sei es auf dem Wege einer stoffgeschichtlichen oder mythologischen Argumentation – etwa Elemente einer Lohengrin-Identität zuschreibt, die er nicht besitzt.<sup>15</sup> Konrad hat seine Erzählung völlig aus dem Gralskontext herausgelöst, er hat also den Kontext gewechselt.

Weil Sinn stets Sinn in Kontexten ist, ist also zunächst mit dem Eigensinn dieser Erzählung etwa gegenüber der hier zuvörderst von Wolfram her erinnerten Lohengrin-Tradition zu rechnen. Solches bewährt sich sofort, wenn man die Eingangsfrage nach dem Grund des zentralen Frageverbots nun an Konrads Text richtet: Eine Antwort gibt es hier nicht. Es gibt allein das Frageverbot, nicht auch eine Begründung dafür – und es gibt keinen Grund, eine solche Begründung zu unterstellen. Das Tabu ist im „Schwanritter“ ein *factum brutum*.

Das aber heißt zugleich, daß es auch keine Antwort auf den Tabubruch, auf die Herkunftsfrage geben kann. Beides hängt so zusammen, wie die Abstammung des Ritters und der Grund für das Frageverbot in der Lohengrin-Tradition. Dort, im „Parzival“, „Lohengrin“ und „Lorengel“, im „Jüngeren Titurel“ und im „Buch der Abenteuer“ ist die Herkunft des Protagonisten (im topographischen, sozialen und genealogischen Sinne) einerseits für die Rezipienten völlig klar, und sie kann andererseits von Lohengrin – wenn es dazu kommt – kurz vor seinem Entschwinden in einer großen öffentlichen Szene auch den Brabantern enthüllt werden.<sup>16</sup> Elsa im Lohengrin-Roman verliert den Gatten, doch tauscht sie dafür jenes genealogische Wissen<sup>17</sup> über ihn ein, das für die Statusdefinition der sippenbegründenden gemeinsamen Kinder elementar ist.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Natürlich ist nicht auszuschließen, daß die durch Blattverlust entstandenen Textlücken des *codex unicus* eine solche Identifikation des Protagonisten doch hergestellt oder andeutet haben mögen, aber nachzuweisen ist dies auch nicht. Die folgende Interpretation hofft vielmehr zeigen zu können, daß die diskursive Struktur des überlieferten Textes die hier an den Anfang gestellte Annahme plausibilisiert. Auch wenn man annehmen wollte, jene Frage: *waz wirret iu?* (v. 1408), mit welcher sich der Schwanritter nach dem Befinden seiner Gattin erkundigt und so den Bruch des Fragetabus einleitet, spiele auf Parzivals sog. ‚Mitleidsfrage‘ (‘Parzival‘ v. 795, 28) an, so wäre doch nur eine intertextuelle Beziehung unterstellt, welche schwerlich die hier vorausgesetzte Anonymisierung des Schwanritters aufheben könnte.

<sup>16</sup> „Lohengrin“ v. 7095ff.– „Buch der Abenteuer“ v. 2306, 1aff. Vgl. auch „Parzival“ v. 826, 21f.– „Jüngerer Titurel“ v. 6001, 3ff. Richard Wagners Held ist also keineswegs ‚der einzige Lohengrin, der überhaupt eine Antwort auf die Frage gibt‘ (Wyss [Anm. 5], S. 102).

<sup>17</sup> Dieses Wissen materialisiert sich in dinglichen Memorialzeichen, vgl. „Parzival“ v. 826, 19.– „Lohengrin“ v. 7214ff.– „Jüngerer Titurel“ v. 5999, 2.– „Buch der Abenteuer“ v. 2325, 3f.

<sup>18</sup> Diese beiden Söhne, Johann und Lohengrin, können deswegen, getauft auf den Namen des Vaters und auf den jenes indischen Priesterkönigs, in dessen Land der Gral sich nun

Die Herzogin in Konrads „Schwanritter“ hingegen bleibt ohne Gatten und auch ohne Wissen von ihm zurück. Das Frageverbot ist ein *factum brutum* und die Herkunftsfrage selbst bleibt – auf allen Textebenen – offen. Dies ist das Singuläre und das Skandalon dieser Geschichte. Während man sonst die Genealogie des Protagonisten kennen, nur nicht danach fragen darf, darf man sie hier weder erfragen noch kann man sie kennen. Die Erzählung schließt nicht nur die Frage nach dem Wissen aus, sondern dieses selbst. Und sie tut es begründungslos: Sie schließt auch das Wissen um die jeweiligen Ausschlußgründe aus.

Wenn es so ist, dann wird weiteres Forschen nach den Gründen für die Anonymität des Schwanritters oder für das Frageverbot unsinnig. Also ist nicht nach den Gründen, sondern nach den Funktionen zu fragen, muß man von der Ebene handlungslogischer *causae* auf die des narrativen Diskurses, der erzähllogischen Konstruktionen wechseln. Man sieht dann zunächst, daß das Frageverbot mehr ist als ein ‚begrenzttes Hindernis‘ (C. Lugowski), irgendein Tabu aus dem Schemainventar der Feenmärchen, daß es nämlich am zentralen Punkt feudaldadeliger Identität ansetzt, an der Genealogie:

wil si daz ich ir tuo bekant  
von mînen friunden ihtes iht  
sô wizzent daz ich langer niht  
belîbe in ir betwinge.  
sus wil ich mit gedinge  
si zeinem wîbe kiesen,  
daz si mich niht verliesen  
geruoche mit ir frâge,  
sô daz si mîner mâge  
niht vorsche noch der dinge mîn.  
(v. 1304ff.)

Das Verbot gilt für Fragen nach der Verwandtschaft wie nach den personalen Herrschaftszusammenhängen und dinglichen Rechtsverhältnissen (*mâge, friunt, dinge*), denen der Schwanritter entstammt, also für Fragen nach demjenigen, was – neben der im Zweikampf bewiesenen Körperkraft – seine soziale Identität zentral konstituiert. Da sie danach nicht nur nicht fragen darf, sondern da sie davon überhaupt nichts weiß, läßt sich sagen, die Brabanter Herzogstochter heiratete einen Ritter, dessen Identität ihr in fast allen wesentlichen Bestimmungen – den Namen eingeschlossen – unbekannt bleibe. Die Prinzessin aus kaiserlichem Geschlecht (v. 419) kann die Ebenburt ihres Gatten als zentrale Bedingung feudaler Eheschließung nicht kennen. Sie kann Gleichrangigkeit lediglich unterstellen.

---

befindet („Lohengrin“ v. 7141ff.), dieses genealogische und soziale Wissen in ihren Namen tradieren (vgl. „Lohengrin“ v. 3824ff., 7258ff.).

Und sie tut dies mit einiger Plausibilität aufgrund der mythischen Ankunft des Schwanritters und seines Sieges im Gerichtskampf.<sup>19</sup> Das vorab als Bedingung der Ehe formulierte Frageverbot stellt nun genau diese Supposition auf Dauer. Es verbietet künftighin jeden Versuch, das Nichtgewußte, daher nur Unterstellte, wissen zu wollen (weil es, in diesem Text, in dieser Hinsicht, auch nichts zu wissen gibt). Das Frageverbot ist eine Verpflichtung auf Nichtwissen hinsichtlich der adeligen, das heißt genealogischen und herrschaftlichen Identität des Gatten, und diese Verpflichtung auf Nichtwissen fungiert als Bedingung der feudalen Ehe.

Diese Bedingung funktioniert auch: Schwanritter und Herzogstochter heiraten (v. 1335ff.), regieren erfolgreich das Land, sichern mit der Geburt zweier Kinder den Fortbestand von Sippe und Herrschaft und sind *nâch der minne lône einander beide [...] frô* (v. 1376f.). Natürlich muß es gleichwohl schließlich zum Tabubruch kommen – seine Übertretung ist ja eine Funktion des Verbots –, doch ist der Zeitpunkt nicht zufällig. Das Problem bricht genau dann auf, als ein Generationenwechsel ansteht, also die notorisch labilste Phase in genealogisch organisierten Personenverbänden. Ausschließlich für ihre Kinder, nicht für sich selbst fragt die Herzogin:

sô man nu frâget unser kint  
hernâch umb ir geslehte,  
so enkunnen si ze rehte  
bescheiden noch bediuten,  
von welher hande liuten  
ir quæmet her in disiu lant.  
ir mâge sint in unbekant  
unde ir besten friunde namen:  
si müezen sich des iemer schamen,  
daz si niht wizzen umb des leben  
der in ze vater ist gegeben.  
(v. 1430ff.)

Man sieht, daß die Herzogin nicht nur aus Gründen der Logik des Erzählens fragen muß, sondern auch auf Grund von Basisregeln adeliger Identitätsbildung

<sup>19</sup> Zweimal wird also der Schwanritter bereits vor der Hochzeit ausdrücklich in seinem aristokratischen Rang dargestellt: als Kaiser Karl ihn im Gericht an seiner Seite sitzen läßt und als der Herzog von Sachsen ihn als Gegner im Gerichtskampf akzeptiert; vgl. Stefan Weidenkopf: Poesie und Recht. Über die Einheit des Diskurses von Konrads von Würzburg ‚Schwanritter‘. In: Deutsche Literatur im Mittelalter. Kontakte und Perspektiven. Gedenkschrift für Hugo Kuhn. Hg. von Christoph Cormeau. Stuttgart 1979, S. 296–337 [mit umfassenden Hinweisen auf die ältere Forschung]. Hier S. 317, 323 u. Anm. 78.

und feudaler Konsoziation. Die Herzogin kennt ihre Sippe (und sie kann unterstellen, daß diejenige des Schwanritters gleichrangig ist), doch die Kinder würden ihre eigene Sippe jedenfalls väterlicherseits nicht mehr kennen und Adel nicht plausibel unterstellen können. Das Frageverbot würde, eingehalten, mit dem Generationenwechsel den Traditionszusammenhang des genealogischen Wissens beenden. Damit wäre zugleich, obwohl es Kinder gibt, die Sippe als eine adelige sozial ausgestorben. Nur in Kindern, die wissen, wessen Kinder sie sind, lebt die adelige Sippe weiter. Niemand könnte darauf verpflichtet werden, wie im Verhältnis von Herzogin und Schwanritter auch den Kindern hohen Adel zu unterstellen und jede Herkunftsfrage zu unterlassen. Das Fragen zwar wäre dann erlaubt, aber eine Antwort nicht mehr möglich, der nächsten Generation wäre Sippe und Name des Vaters unbekannt und damit ihr eigener genealogischer und sozialer Ort abhanden gekommen. Könnte der Vater antworten, ohne es zu dürfen, so dürften und müßten es seine Blutsverwandten in der nächsten Generation, ohne es zu können.

Ich fasse also das Fragetabu als ein Unterstellungsgebot auf. Genealogisches Nichtwissenkönnen erweist sich in ihm als Ursprung von Ehe- und damit Dynastiebegründung. Und das läßt sich generalisieren: Am Anfang jeder nachadamitischen Adelsgenealogie steht ein Spitzenahn, dessen innerweltliche Herkunftslosigkeit allenfalls durch mythische und heroische Qualifikation aufgefangen werden kann. Zugleich zeigt Konrad in der spezifischen Form, in welcher seine Herzogin den Tabubruch begründet, die Aporien, in welche diese Einsicht im Rahmen jener mentalen Struktur führt, die Howard Bloch etwa als „global strategy of origins“ beschrieben hat, als eine „mental structure that assumes power to be legitimated through recourse to origins“ und in welcher „social status with antiquity“ gleichgesetzt wird.<sup>20</sup> Die Status- und damit Genealogieunterstellung ist – situationsgebunden: jetzt und hier – für die Brabanter Herzogstochter möglich: Alle haben nämlich den Schwan als mythisches Zeichen für den Status des Ritters gesehen. Aber der Text organisiert seine Welt so, daß die Evidenz dieses Wunders, daß also die Statusunterstellung nicht über die Generationenzäsur hinweg zu plausibilisieren ist.<sup>21</sup> Nur für Augenzeugen verweist die mythische Ankunft des Schwanritters verbindlich auf seine mythische Abkunft.

<sup>20</sup> R. Howard Bloch: *Genealogy as a Medieval Mental Structure and Textual Form*. In: *La Litterature historiographique des origines á 1500*. Hg. von Hans Ulrich Gumbrecht/Ursula LinkHeer/Peter-Michael Spangenberg. Bd. 1. Heidelberg 1986 (Grundriß der Romanischen Literaturen des Mittelalters XI, 1), S. 135–156. Hier die Zitate S. 144, 147, 145. Umfassend begründet ist dieser Ansatz bei dems.: *Etymologies and Genealogies. A Literary Anthropology of the French Middle Ages*. Chicago 1983.

<sup>21</sup> Anders Hartmut Kokott: *Konrad von Würzburg. Ein Autor zwischen Auftrag und Autonomie*. Stuttgart 1989, S. 23.

### III.

Genealogie, so macht der narrative Diskurs von Konrads „Schwanritter“ deutlich, ist also keine Ordnung des Blutes, sondern eine des Wissens; andernfalls kämen die Schwanritterkinder mit ihrer Abstammung aus, benötigten sie nicht auch noch das Wissen um diese Abstammung. Als Ordnung des Wissens freilich ist Genealogie an die historisch-anthropologischen wie die medialen Modalitäten der kommunikativen Prozessierbarkeit von Wissen im Mittelalter gebunden. Diese schlagen sich hier zunächst darin nieder, daß mythische Evidenz in der Welt des „Schwanritter“ nicht situationsabstrakt sprachlich tradierbar ist – sondern allenfalls im Reflexionsmodus jenes narrativen Diskurses, welchen dieser Text selbst vollzieht.

Es ergibt sich nun mehrerlei daraus, daß Genealogie eine Wissensordnung ist und hier als solche reflektiert wird:

1. Es ist dies zunächst die Bedingung der Möglichkeit literarischer Genealogie-diskurse, wie sie in der mittelalterlichen Literatur omnipräsent sind. Solche genealogischen Diskurse vermögen nie Herkommen, sondern stets nur Herkunftswissen zu erzeugen oder zu vermitteln. Insofern ist Konrads Erzählung selbstreferentiell. In ihrem Schlußteil (ab v. 1596) verlängert sie das Geschlecht der Schwanritterkinder bis zu den Grafen von Geldern, Kleve und Rieneck. Diesen Herren, wohl zumal den Rienecker Grafen, in denen man die Auftraggeber und Mäzene des Textes sehen mag,<sup>22</sup> ist so eine Antwort auf jene Frage nach dem Ursprung der Sippe formuliert, die man ihrem Spitzenahn nicht hat stellen dürfen.

2. Diese Antwort ist freilich paradoxer Natur: Die Antwort ist, daß es letztlich keine Antwort gibt, daß der männliche Spitzenahn derjenige ist, dessen Herkommen gerade nicht erfragt werden darf, dessen Status wesentlich eine Setzung ist, daß er also derjenige ist, bei dem das Unwissen über wesentliche Statusmerkmale wie Name, Genealogie, Herrschaftsverhältnisse durch mythische Evidenz

---

<sup>22</sup> Vgl. Inge Leibold: Die Auftraggeber und Gönner Konrads von Würzburg. Versuch einer Theorie der „Literatur als soziales Handeln“. Göppingen 1976 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 176), S. 130f.– Weidenkopf (Anm. 19), S. 328ff.– Brunner (Anm. 14), S. 281ff.– Horst Brunner: Konrad von Würzburg. In: Kurt Ruh u.a. (Hg.): Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Berlin <sup>2</sup>1978ff. Bd. 5, Sp. 272–304. Hier Sp. 274.– Kokott (Anm. 21), S. 27ff. Einschränkend Klaus Graf: Genealogisches Herkommen bei Konrad von Würzburg und im ‚Friedrich von Schwaben‘. In: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft 5 (1988/1989), S. 285–295. Zum Geschlecht der Rienecker vgl. Otto Schecher: Die Grafen von Rieneck. Studien zur Geschichte eines mittelalterlichen Hochadelsgeschlechtes in Franken. Diss. phil. Würzburg 1963.– Theodor Ruf: Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung. 2 Bde. Würzburg 1984 (Mainfränkische Studien 32).

(den Schwan) und Körperkraft (also heroische Evidenz im Gerichtskampf) kompensiert wird. Konrads „Schwanritter“, überhaupt Herkunftssagen verwandten Typs arbeiten dieserart an jenem Zentraldilemma feudaler Konsoziation, daß adelige Genealogie einen Ursprung haben muß, doch nach Adam keinen haben kann. Das Wort Ur-Sprung ist für diese Aporie kein schlechter Ausdruck.

3. Konrads Text bietet also das Ursprungswissen einer Familie in der einzig möglichen Form der mythischen Verschleierung des Anfangs und macht zugleich – im Frageverbot als *factum brutum* – diesen Schleier als solchen sichtbar. Das ist hier die Pointe. Der Text zeigt Herkommen und Status der Schwanrittergenealogie als Setzung. Dieses Defizit, das jeder Herkunftssage eignet, hier indes als solches bewußt wird, gleicht die Erzählung aus, indem sie – dies meine zweite These – dem Geschlecht einen weiteren ‚Spitzenahn‘ ansippt: den aus der Dynastie der karolingischen Kaiser stammenden Gottfried von Bouillon. Dieser ist bei Konrad, anders als in der „Chevalier au cygne“-Tradition, nicht der Enkel des Schwanritters, sondern – von ihm genealogisch unabhängig<sup>23</sup> – sein Schwiegervater. Gottfrieds Tochter erst wird in der Heirat mit dem Schwanritter die beiden Abstammungslinien dynastiebegründend verknüpfen, und das heißt: zum mythischen Heil und zur heroischen Qualifikation die kaiserliche Abstammung sowie Land und Herrschaft (in Brabant) hinzufügen.

#### IV.

Von diesem Zusammenhang her kann nun der erste Teil von Konrads „Schwanritter“ in einer vielleicht neuen Weise lesbar werden, und dabei wird es jetzt im Anschluß an die offengelegte Aporie des Ur-Sprungs um das Problemfeld von Körper, Gewalt und Schrift gehen.

Dieser erste Teil von Konrads Erzählung aktualisiert zunächst ein elementares narratives Schema, welches Gewalt und Begierde als Erlösungstat und Brautgewinn, als Dienst und Lohn einander zuordnet:<sup>24</sup>

Die verwitwete Herzogin von Brabant und ihre verwaiste Tochter sind, selbstverständlich so gut wie hilflos, der Bedrohung durch den Herzog von Sachsen ausgeliefert. Der Versuch, beim kaiserlichen Hofgericht Schutz zu erwirken, also der bedrohlichen Gewalt juristische Verständigungsformen entgegenzusetzen, scheitert in gewisser Weise: Das adelige Recht auf legitime Gewaltanwendung, das der Bedroher für sich in Anspruch nimmt, ist nicht durch forensische Kommunikation einzudämmen. Keineswegs kann die mündliche Konfrontation der

<sup>23</sup> Vgl. Weidenkopf (Anm. 19), S. 304ff.– Brunner (Anm. 14), S. 279f.– Brandt (Anm. 14), S. 101.

<sup>24</sup> Vgl. Brandt (Anm. 14), S. 103.

Rechtsstandpunkte im Prozeßgespräch die gewaltsame Konfrontation der adeligen Körper erübrigen. Das Hofgericht entscheidet nicht in der Sache, sondern nur hinsichtlich des weiteren Verfahrens und setzt einen gerichtlichen Zweikampf an. In ihm wären die bedrohten Frauen ihr Recht zu behaupten in der Lage, hätten sie denn einen Kämpfer, der dem Feind aussichtsreich gegenüberreten könnte. Da sie ihn nicht haben und weil der oberste Gerichtsherr in seiner Rolle als *mediator*<sup>25</sup> gebunden ist, bleibt nur der Hilferuf zu Gott. Er wird freilich erhört: Gott schickt den Schwanritter als seinen Boten, der nun mit überlegener Kampfkraft das Recht der Frauen wiederherstellt, um schließlich Tochter und Herrschaft in prachtvoller Hochzeit zu der seinen zu machen.

Auch was hier erzählt wird, sieht aus wie die Lohengrin-Geschichte. Daß sie es indes an dieser Stelle so wenig wie dann im zweiten Teil des „Schwanritter“ ist, das läßt sich – wie dort an der Protagonistenrolle – zunächst wiederum an der Umorganisation der Namenwelt des Textes nun auch bei der Antagonistenrolle zeigen. Der Bedroher heißt hier nicht Friedrich von Telramunt, sondern Herzog von Sachsen, und dies markiert ein gegenüber der Tradition geändertes Problemgefüge. Telramunt – so im „Lohengrin“, „Lorengel“ und „Buch der Abenteuer“ – ist gräflicher Vasall des brabantischen Herzogtums. Wenn er das Land will, muß er um die Landesherrin Elsa werben, und diese muß ihn wegen mangelnder Ebenburt abweisen.<sup>26</sup> Anders bei Konrad: Hier ist der Antagonist weder ein Vasall Brabants: deswegen kommt er aus Sachsen, noch ist er ungleichrangig: deswegen ist er Herzog. Seine Ansprüche müssen sich nicht über den Umweg der Brautgewinnung, sie können sich direkt auf das Land richten. Der Herzog von Sachsen nämlich ist der Schwager der Herzogin: Er ist der Bruder des verstorbenen Brabanter Herzogs Gottfried. Konrad ersetzt damit das für die Lohengrin-Tradition kennzeichnende Problem ‚Heirat – Ebenburt‘ durch ein ganz anderes: Eine Erb- und Herrschaftskonkurrenz, in welcher Witwe und Tochter Gottfrieds mit dessen Bruder um die legitime Brabanter Herrschaftsnachfolge streiten.

<sup>25</sup> Vgl. Gert Althoff: Genugtuung (*satisfactio*). Zur Eigenart gütlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter. In: Joachim Heinzle (Hg.): *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*. Frankfurt a.M./Leipzig 1994, S. 247–265.

<sup>26</sup> „Lohengrin“ v. 321ff., 7161ff.– „Lorengel“ v. 10, 6ff. 31, 1ff.– „Buch der Abenteuer“ v. 2030, 4aff. Das Kriterium feudaler Gleichrangigkeit ist auch in der von Wolframs Andeutungen vorausgesetzten Geschichte zentral: Wiewohl in ihr Loherangrin nicht als Befreier auftritt, ist er als der von Gott gesandte Gatte doch allen anderen Werbem um die Hand der Brabanter Fürstin vorzuziehen (vgl. „Parzival“ v. 824, 9–13; 22–30).

Dies bedeutet zunächst, daß sich die Damen und der feindliche Ritter nicht immer schon als Opfer und Täter gegenüberreten, sondern als Konkurrenten.<sup>27</sup> Dabei können Witwe und Tochter einerseits, der Herzog von Sachsen andererseits ihre Ansprüche auf zunächst je plausible Anspruchsgründe stützen. Es lohnt sich, nun dort etwas genauer zuzusehen, wo diese Ansprüche vor den Augen und Ohren (v. 222, 231) des kaiserlichen Gerichtsherrn in der Pfalz zu *Niumâgen* (v. 196) geltend gemacht werden.<sup>28</sup>

Unter Anrufung Gottes und im sicheren Bewußtsein der Legitimität seiner Position legt der Herzog von Sachsen deren Rechtsgründe dar. Es sind dies der Grundsatz *wîb unde tohter erbent niht* (v. 512) und der über die Erbunfähigkeit noch hinausgehende allgemeine Ausschluß der Frauen auch von der Herrschaft in dem umstrittenen Herzogtum, darin *kein frouwe clâr gebieten noch gewaltic sîn* könne (v. 498 f.). Hieraus ergibt sich zwingend der Anspruch des Sachsenherzogs auf die Herrschaft in Brabant:

sît daz mîn bruoder tôt gelegen  
und jensît meres leider ist,  
sô diuhte mich des, wizze Christ,  
von schulden [also: mit Rechtsgründen] ungebære,  
daz ieman für mich wære  
gewaltic in Brâbanden;  
ez sol in mînen handen  
belîben unde in mîner phliht.  
(v. 504ff.)

Da im Falle Brabants Herrschafts- und Erbrechte koinzidieren, ergibt sich nach dieser Logik zugleich:

Gotfrit der <liebe> bruoder mîn  
ist âne sun gescheiden hin:  
dâvon <sô> heize ich unde bin  
sîn erbe gar mit rehte,  
wand ime <ist> von geslehte  
nieman sô nâhe sippe als ich.  
[...]

<sup>27</sup> Anders Regina Unger: Wolfram-Rezeption und Utopie. Studien zum spätmittelalterlichen bayerischen „Lohengrin“-Epos. Göppingen 1990 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 544), S. 219; vgl. auch unten Anm. 51.

<sup>28</sup> Ein luzider Kommentar findet sich in der Studie von Weidenkopf (Anm. 19), S. 313ff., auf ihn sei hier ein für allemal verwiesen.

sît daz dekeiner frouwen lîp  
besitzen sol daz fürstentuom,<sup>29</sup>  
sô wil ich sîner wirde ruom  
an mich dâ ziehen unde lesen  
und an mîns bruoder stete wesen  
herzoge vil gewaltec,  
[...].  
(v. 518ff.)

Materiell-rechtlich behauptet diese Position die ausschließlich agnatische Tradierung von Land und Herrschaft in Brabant.<sup>30</sup> Daß die Herzogin in Begleitung ihrer Tochter vor dem Königsgericht Schutz und Recht sucht, macht aus dieser Perspektive evident, daß sie keines hat, weil konkurrierende Agnaten (ja selbst konkurrierende männliche Cognaten) fehlen. Die Gegenwart der Tochter zeigt das Fehlen eines Sohnes, sie zeigt, daß Gottfrieds Linie im Mannesstamm ausgestorben ist.

Demgegenüber läßt die Zurschaustellung der jungen Prinzessin vor dem Gericht aus Brabanter Perspektive etwas ganz anderes offenkundig werden: Ihre Virginität<sup>31</sup>, ihr Adel – als Tochter Gottfrieds von Bouillon ist sie eine *vil keiserliche frucht* (v. 419), nämlich Nachkomme Karls des Großen<sup>32</sup> –, schließlich als sichtbarer Ausdruck dessen ihre diaphane Schönheit (besonders v. 414–437) demonstrieren, daß über sie eine cognatische Verlängerung der Gottfried-Sippe

<sup>29</sup> Und zwar ausdrücklich auch nächstverwandte Frauen nicht: Nicht allein Gottfrieds Witwe, auch seine dem Herzog von Sachsen also blutsverwandte Tochter ist nach dieser Auffassung von Erbe und Herrschaft ausgeschlossen; vgl. v. 536–543.

<sup>30</sup> Zur weiblichen Erbfolge in anderen Entwürfen brabantischer Genealogie vgl. Gert Melville: Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation von Herrschaft. In: Peter-Johannes Schuler (Hg.): Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit. Sigmaringen 1987, S. 203–309. Hier S. 207f., 289, 297, 309; dies im Rahmen einer grundlegenden Untersuchung genealogischer Traditionen im spätmittelalterlichen Brabant (bes. S. 276ff.).

<sup>31</sup> Vgl. v. 225, 818, 1193, 1315. Die präsentative Darstellung der Tochter aus Brabant (in der Welt des Textes wie durch Konrads Text selbst) ließe sich wohl anschließen an das, was Howard Bloch als das „Paradox der Jungfräulichkeit“ beschrieb: Es gibt „keine Poetik des Preisens, die sich nicht der gewalttätigen Verkörperung schuldig macht, keine Überhöhung abstrakt-weiblicher Vollkommenheit, die nicht Besitzergreifung wäre.“ (R. Howard Bloch: Das Paradox der Jungfräulichkeit und die Poetik höfischer Liebe. In: Hans Ulrich Gumbrecht/K. Ludwig Pfeiffer (Hg.): Paradoxien, Dissonanzen, Zusammenbrüche. Situationen offener Epistemologie. Frankfurt a.M. 1991 (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 925), S. 238–258. Hier S. 256).

<sup>32</sup> Vgl. Weidenkopf (Anm. 19), S. 316 Anm. 63, S. 318 Anm. 65.

sehr wohl möglich ist.<sup>33</sup> Freilich zeigt solches die junge Dame nur im Voraussetzungssystem einer Rechtsauffassung, die derjenigen des Sachsenherzogs konträr gegenübersteht. Nach ihr sind die Witve und deren Tochter rechtmäßig im Besitz von Land und Herrschaft in Brabant, die Fehde, mit welcher der Schwager und Vaterbruder seine Rechtsposition durchzusetzen versucht hatte (v. 142ff.), bevor der Kaiser den Richterstuhl bestieg, wäre also widerrechtlich. Und zwar dies nicht auf Grund eines rechtlichen Prinzips: Eine generelle weibliche Erb- und Herrschaftsnachfolge wird für Brabant nicht behauptet, und insofern wird auch die vom sächsischen Herzog vorgetragene Darstellung der allgemeinen brabantischen Rechtsverhältnisse mit keinem Wort bestritten. Sehr wohl allerdings besteht die bedrohte Herzogin darauf, daß der vorliegende Konfliktfall von diesen allgemeinen Regeln eine „Ausnahme“<sup>34</sup> mache, die auf einer Entscheidung Gottfrieds beruhe, darauf nämlich,

daz uns der fürste reine  
Gotfrit sîn lant besitzen hiez  
und uns Brâbant zeim erbe liez  
ê daz er fuor ûf gotes fart.  
(v. 466ff.)

Hinter dem Sachkonflikt um Erbe und Herrschaft in Brabant, um das also, was der Text *got liut unde lant* (v. 487 u.ö.) sowie die daran hängenden *gûlten* (v. 534 u.ö.) nennt, steckt demnach ein Normenkonflikt. Auch dies ist ein Moment, worin sich die „Schwanritter“-Konfiguration ganz wesentlich von dem die Lohengrin-Tradition bestimmenden Handlungskern ‚Befreiung der bedrohten Unschuld‘ unterscheidet<sup>35</sup> und aus dem sich Perspektivverschiebungen gegenüber vorgängigen Analysen ergeben:<sup>36</sup> Gestritten wird, ob die Sachentscheidung aufgrund allgemeinverbindlicher Normen zugunsten des Sachsen oder aufgrund einer Ausnahmeregelung im Sinne der Herzogin zu treffen sei. Dieser Normenkonflikt indes – und darauf kommt es hier nun an – aktualisiert sich als ein rechtstypologischer. Nämlich so:

Der Ausschluß der weiblichen oder cognatischen Erb- und Herrschaftsfolge ist festgelegt als jenes gute alte Recht, als jenes traditionale, konsensuelle und

<sup>33</sup> Daß es dazu dann kommt, erzählt Konrads Text: Die Kinder, welche die Herzogstochter mit dem Schwanritter haben wird, sind gleich ihr und offenkundig nur über sie ebenfalls aus kaiserlichem Stamm (v. 1509).

<sup>34</sup> So auch Weidenkopf (Anm. 19), S. 319 und Anm. 69.

<sup>35</sup> Ganz anachronistisch könnte man in Bezug auf den Konflikttypus, nicht freilich auch seinen Lösungsmodus, sagen, in der Tradition des Lohengrin-Stoffes gehe es um einen strafrechtlichen, bei Konrad hingegen um einen zivilrechtlichen Fall; vgl. auch unten bei Anm. 64f.

<sup>36</sup> Vgl. Weidenkopf (Anm. 19), S. 313ff.–Kokott (Anm. 21), S. 19ff.

allein mündlich tradierte Recht, das – wie der Sachsenherzog unwidersprochen feststellt – *Brâbant gefüeret hât <unz> her [...] vil manec hundert jâr* (v. 496f.). Der Herzog beruft sich also auf die *consuetudo*.<sup>37</sup> Und noch in den Brechungen der fiktionalen Erzählung sind die „Merkmale dieser im wesentlichen oralen Rechtskultur“ zu erkennen, wie sie Gerhard Dilcher jüngst skizzierte:<sup>38</sup> Die Bindung der *consuetudo* an einen bestimmten Rechtskreis, hier an Brabant; ihre Personen- und Kasusbezogenheit –

Gotfrit der <liebe> bruoder mîn  
ist âne sun gescheiden hin:  
dâvon <sô> heize ich unde bin  
sîn erbe gar mit rehte  
(v. 518ff.) –,

in welcher das Besondere von der allgemeinen Regel schwer zu scheiden ist; schließlich die Selbstreferenz mündlicher Rechtskultur, in welcher Recht ist, was immer schon Recht war.

Gegen diese gewohnheitsrechtlich begründete Position setzt nun die Herzogin von Brabant ihren konkurrierenden Erb- und Herrschaftsanspruch, den auch ein anderer Typus von Recht fundiert:<sup>39</sup> Nicht die *consuetudo*, sondern der fürstliche Rechtssetzungsakt<sup>40</sup> begründet den weiblichen Anspruch, und von ihm weiß man

<sup>37</sup> Zusammenfassend H. Krause: ‚Gewohnheitsrecht‘. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Unter Mitarbeit von W. Stammer hg. von A. Erler und E. Kaufmann. Berlin 1964ff. Bd. 1, Sp. 1675–1684.

<sup>38</sup> Gerhard Dilcher: *Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts*. In: Hagen Keller/Klaus Grubmüller/Nikolaus Staubach (Hg.): *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*. München 1992 (Münstersche Mittelalter-Schriften 68), S. 9–19. Hier S. 14f.

<sup>39</sup> Die Beobachtung des Zusammenhangs von Rechtspositionen und Rechtstypen in Konrads „Schwanritter“ ist kaum völlig neu, wurde indes einstweilen nicht wirklich interpretatorisch folgenreich, vgl. Kokott (Anm. 21), S. 20, 27; Dagmar Hüpper: *Poesie und Recht aus einem Bette. Zu Verhaltensnormen und Umgangsformen in der mittelalterlichen Familie und Verwandtschaft*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993), S. 87–123. Hier S. 116f.

<sup>40</sup> Es handelt sich, anders als noch Kokott (Anm. 21), S. 20 will, schwerlich um ein Testament; vgl. auch Stephanie Cain Van D’Elden: *Das Erbrecht in Konrads von Würzburg „Schwanritter“*. In: *Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft* 5 (1988/1989), S. 227–238. Hier S. 230 (Mit diesem Artikel ist inhaltlich identisch dies.: *Does Might Make Right? The „Schwanritter“ by Konrad von Würzburg*. In: *Courtly Literature. Culture and Context. Selected Papers from the 5<sup>th</sup> Triennial Congress of the International Courtly Literature Society, Dalfsen, the Netherlands, 9–16 August 1986*. Hg. von Keith Busby und Erik Kooper. Amsterdam/Philadelphia 1990 (Utrecht Publications in General and Comparative Literature 25), S. 549–559). – Zu einer historisch adäquaten Bestim-

nicht qua Teilhabe am Traditionsstrom oralen Rechts, sondern er ist dokumentiert in der Schrift, also in jener Spur, welche die körpergebundene Stimme des Fürsten vermittels Ohr und Hand seines Schreibers auf dem Pergament hinterließ:

Uns beiden ez gemachet wart  
von siner [Gotfrids] milten hende alsô  
daz er uns des gab brieve dô  
daz wir des landes wielten  
und iemer ez behielten  
beid in gewalt und in gewer.  
(v. 470ff.)

Der Rechtssetzungsakt ist also dokumentiert in einer Schrift, welche gewissermaßen die Herrschaft verleihende Hand Herzog Gottfrieds über dessen Tod hinaus bis in die Gegenwart und darüber hinaus in die Zukunft verlängert. Die Herzogin zeigt die entsprechenden Urkunden auch vor (v. 148f.), auf daß der Gerichtsherr *sehe* – das heißt nicht unbedingt auch: lese<sup>41</sup> – *die brieve und der hantvesten craft* (v. 572f.).<sup>42</sup> Diese Evidenz, die Sichtbarkeit der Recht bewirkenden *craft* der schriftlichen Dokumente, ihrer – wie wir noch immer sagen – Rechts-

---

mung des Terminus ‚Testament‘ vgl. Goswin Spreckelmeyer: Zur rechtlichen Funktion frühmittelalterlicher Testamente. In: Peter Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter. Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen 23), S. 91–113.

<sup>41</sup> Es fehlt jeder Hinweis auf eine öffentliche Verlesung, die wohl im 13. Jahrhundert „für volkssprachige Urkunden [...] konstitutiv war.“ (Ingo Reiffenstein: Zur Begründung der Schriftlichkeit in deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. 2 Bde. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand. Hg. von Karl Hauck u.a. Berlin/New York 1986. Bd.2, S. 659–669. Hier S. 668; vgl. auch Heinrich Fichtenau: Bemerkungen zur rezitativischen Prosa des Hochmittelalters. In: H.F.: Beiträge zur Mediävistik. Stuttgart 1975, Bd. 1, S. 145–162.– Wenzel [Anm. 2], S. 356f.). Das Fehlen einer öffentlichen Verlesung läßt, wenn ich recht sehe, im wesentlichen drei alternative Annahmen zu: Entweder ist für Konrads Text an eine lateinische Urkunde zu denken (vgl. Reiffenstein, S. 666ff.); oder ein solcher Hinweis unterblieb hier, um die Grenze zwischen mündlicher und schriftlicher Rechtskultur in der literarischen Fiktion klarer zu ziehen, als sie wohl war; oder schließlich, und dies scheint sich der diskursiven Logik des Textes am besten einzupassen: Es kommt nicht so sehr auf den Wortlaut der Urkunde an, als auf diese selbst, also auf die Materialität der Schrift und ihre Magie.

<sup>42</sup> Nicht weniger als *hantveste* ist mhd. *brief* terminologisch für ‚förmliche Urkunde‘; vgl. Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. Leipzig 1854–1954. Nachdruck 33 Bde. München 1984. Bd. 2, Sp. 379.– Matthias Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1872–1878. Nachdruck Stuttgart 1979. Bd. 1, Sp. 352.– Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache). Hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. II. 1932–1935, Sp. 493–501.

kraft, beruht weniger auf ihrem Inhalt, als vielmehr auf ihrer Form;<sup>43</sup> über deren visuelle Realisierung auf dem Pergament stellt sich der für die Rechtskraft der Urkunde entscheidende öffentliche Glaube<sup>44</sup> her.

Die Konkurrenz der Rechtspositionen im Gerichtsteil des „Schwanritter“, der Gegensatz von männlicher und weiblicher Erbfolge sowie Herrschaftslegitimität, ist zugleich also eine Konkurrenz zweier unterschiedlicher Rechtsformen. Das Recht einerseits, andererseits die medialen Formen, die ihm Verbindlichkeit sichern, es traditionsfähig machen und zur Geltung zu bringen erlauben, korrelieren miteinander.<sup>45</sup> Dies allerdings ist in Konrads Erzählung explizit thematisch. Der sächsische Fürst, gewissermaßen der Geduld des Beschreibstoffes mißtrauend, bringt gegen die Urkundenschrift den traditionsreichen Einwand vor:

man schribet an ein permint sleht  
swes man geruochet unde gert  
[...].  
(v. 712f.)

Die altadelige Konsequenz aus dieser Einsicht ist darum klar:

an brieve lieze ich unde züge  
vil harte ungerne mîniu reht [.]  
(v. 710f.)

<sup>43</sup> Vgl. nur etwa Winfried Trusen: *Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz*. In: *Classen* (Anm. 40), S. 197-219. Hier S. 217ff.

<sup>44</sup> Vgl. Trusen (Anm. 43), S. 204f.

<sup>45</sup> Daß in diesem Sinne mediale Ordnungen gegenüber Wissensordnungen nicht akzidenziell, sondern selbst solche Wissensordnungen sind, hat sich in der Theorie und Historiographie von Schriftlichkeit wohl allgemein durchgesetzt (vgl. den jüngsten Überblick aus mediävistischer Perspektive von Ursula Schaefer: *Zum Problem der Mündlichkeit*. In: Heinze [Anm. 25], S. 357-375). Speziell in der Rechtsgeschichte mag diese Einsicht zu den nicht unwichtigen Impulsen künftiger Fortschritte gehören; vgl. etwa Dilcher (Anm. 38), S. 9ff. – Peter M. Spangenberg: *Allgemeines Recht, Schrifttradition und Differenzierung kommunikativer Rollen – Alfons der Weise als Gesetzgeber*. In: Gisela Smolka-Koerdt/P.M.S./Dagmar Tillmann-Bartylla (Hg.): *Der Ursprung von Literatur. Medien, Rollen, Kommunikationssituationen zwischen 1450 und 1650*. München 1988 (Materialität der Zeichen 1), S. 119-135. – Hagen Keller: *Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen*. In: *Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift für Karl-Ernst Jeismann*. Hg. von Paul Leidinger und Dieter Metzler. Münster 1990, S. 171-204. Hier S. 195ff. – Ruth Schmidt-Wiegand: *Recht und Gesetz im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Mittelalter*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993), S.147-166.

Wenn der Fürst sein Recht aber nicht dem Pergament überlassen will, so darf man fragen, wo das Recht dann ist. Die Antwort scheint mir ziemlich eindeutig: am adeligen Körper und seiner Aura. Deswegen wäre die Ablösung des Rechtes vom Körper im Vertrauen auf die Schrift aus der Sicht des Herzogs ein hoch riskantes Vorgehen. Deswegen ist es genau im Kontext und in der Konsequenz seiner Schriftkritik, daß der Sachse den Konflikt im gerichtlichen Zweikampf,<sup>46</sup> also in der Konfrontation von Rechtspositionen als rechtsförmlicher Konfrontation der Körper entschieden wissen will:

hie sol diu werde herzogin  
ir einen kemphen hiute nemen,  
und lâze mir und im gezemen  
daz dirre crieg gescheiden  
werde von uns beiden,  
alsô daz wir hie striten [...].  
(v. 716ff.)

Das an der Aura des adeligen Körpers und seiner Gewaltfähigkeit hängende Recht steht hier also gegen eine sich abzeichnende neue Rechtskultur, die Recht ansatzweise schon durch die körperabstrakte Schrift und die sie begründenden Verfahren<sup>47</sup> legitimiert. Auf diese allein kann die Herzogin sich stützen, denn der Mangel des auratischen Fürstenkörpers ist ja seit Gottfrieds Tod gerade ihr Problem. Sein Sterben und die Fortgeltung seines Rechtsaktes im Dokument setzen geradezu ins Bild, wie sich mit der Verschriftlichung das Recht vom Körper ablöst. Deswegen weist die Herzogin ihre Urkunden vor; deswegen klagt sie vor dem königlichen Hofgericht; deswegen betont sie wiederholt, daß jener *mit frîer hant* (v. 585), also ohne äußeren Zwang vollzogene Rechtsakt des sodann verstorbenen Gatten, auf den sie ihre Ansprüche stützt, frei von formalen und materiellen Rechtsmängeln ist.<sup>48</sup> So wird zugleich die Legitimität dieses Fürstenentscheids selbst bewiesen:

<sup>46</sup> Vgl. dazu Heinz Holzhauser: Der gerichtliche Zweikampf. In: Sprache und Recht (Anm. 41), Bd. 1, S. 263–283; zum gerichtlichen Zweikampf in der Dichtung vgl. Rüdiger Schnell: Rechtsgeschichte, Mentalitäten und Gattungsgeschichte. Zur literarischen Autonomie im Mittelalter. In: Joachim Heinzle (Hg.): Literarische Interessenbildung im Mittelalter. DFG-Symposium 1991. Stuttgart/Weimar 1993 (Germanistische Symposien-Berichtsbände 14), S. 401–430.

<sup>47</sup> Vgl. Niklas Luhmann: Legitimität durch Verfahren. Darmstadt <sup>3</sup>1978.– Niklas Luhmann: Rechtssoziologie. Opladen <sup>3</sup>1987, bes. S. 141ff., 161ff., 171ff.

<sup>48</sup> Dieser Rechtsakt ist das freie und formgerecht öffentliche (v. 490) *gedinge* (v. 151, 593) des Fürsten *von art* (v. 489) im Konsens mit den territorialen Herrschaftsträgern (v. 150, 464ff., 590ff., vgl. Weidenkopf [Anm. 19], S. 315f.) und in Übereinstimmung mit dem, was allgemein für das Richtige gehalten wird (*consuetudo*), mit der *vuoge*.

man tuot uns beiden hie gewalt,  
daz wizzen die lantliute wol  
und manec herre tugentvol,  
vor den geschehen ist daz dinc,  
daz uns des landes umberinc  
Gotfrit ze rehtem erbe liez,  
und uns Brâbant besitzen hiez,  
ob er niht wider quæme.  
gebære und ouch gezæme  
was dannoch sîner frien hant,  
daz er sîn gelt gæb und sîn lant  
swar in sîn wille trûege.  
ez was niht ungefüege  
ob wir an sîner hende  
ân alle missewende  
milte und gnâde funden.  
gevangen noch gebunden  
was der helt des mâles niht,  
dô wir sîn lant in unser phliht  
enphiengen von dem fürsten balt.  
(v. 590ff.)

Zum Beweis dieser – in sämtlichen Details rechtsrelevanten – Behauptungen werden, wie es auf dieser frühen Stufe der Verschriftlichung feudalen Rechts offenbar unerlässlich ist, Zeugen (v. 464f., 490, 582, 591) aufgeboten. Sie bewähren die Legitimität und inhaltliche Übereinstimmung von körperlichem Rechtsakt und Rechtsschrift, also die Metonymie der Urkunde, verteidigen sie gegen den Verdacht der völligen Arbitrarität ihrer Schriftzeichen.

Was geschieht hier? Die Schrift und die Formalismen, welche sie legitimieren und deren Spur sie ist, stellen jenes Recht auf Dauer, das am fürstlichen Körper nicht mehr hängen kann, weil dieser abwesend ist (auf dem Kreuzzug, im Tod).<sup>49</sup> Die Rechtsschrift substituiert den Körper des Fürsten, doch ist ihre Kraft noch immer auf die körperliche Präsenz von Zeugen angewiesen – und das bezeugte Recht auf seine Durchsetzung im Gerichtskampf durch den heldenhaftesten Körper, den des Schwanritters. *brieve* und Zeugen, Gerichtskämpfer und *hantvesten*, die Schrift also und die Körper verdoppeln sich gegenseitig in ihrer legitimierenden Kraft<sup>50</sup> zur Durchsetzung jenes Rechtes, das der Fürstenentscheid Gottfrieds von Bouillon gesetzt hatte.

<sup>49</sup> Genau mit dieser Argumentationsfigur übrigens wird die Verschriftlichung von Recht etwa in den Arenen volkssprachiger Urkunden stereotyp begründet; vgl. Reiffenstein (Anm. 41), S. 664ff.

<sup>50</sup> Vgl. Wenzel (Anm. 2), S. 252ff., 356ff.

V.

Es geht im ersten Teil von Konrads „Schwanritter“ also nicht – wie sonst zwischen Friedrich von Telramunt und Elsa – um ein Verbrechen, um die Gefährdung des Rechts durch manifestes Unrecht und um dessen Ausschaltung. Es geht vielmehr um die Konkurrenz von (agnatischem) Recht und (cognatischem) Recht<sup>51</sup> und um den Konflikt zweier Rechtssysteme:

- Auf Seiten des Sachsenherzogs das gute, alte Recht: Es ist immer schon gegeben und mündlich weitergegeben, es ist selbstreferentiell legitimiert, also undatierbar und urheberlos. Die Autorität solcher *consuetudo* beruht darauf, daß sie gerade nicht einer individuellen Autorinstanz zugeschrieben werden kann. Dieses Recht ist insofern überpersonal und zugleich aber an den adeligen Körper und seine Gewaltfähigkeit und also je situativ gebunden, es gehorcht der Logik der Präsenz,<sup>52</sup> nicht der Repräsentation. Man könnte sagen, dieses Recht habe jene mentale Struktur, die Howard Bloch als Genealogie beschrieben hat.<sup>53</sup>
- Auf Seiten der Brabanter Frauen steht dem gegenüber das neue, gesetzte und verschriftlichte Recht. Es ist personal und prozedural, denn es datiert von einem individuellen Akt rechtsförmlicher Willkür, und löst sich zugleich tendenziell vom Körper des Rechtssetzers und dessen Gewaltfähigkeit, es wird als verschriftlichtes Recht situationsabstrakt, seine Legitimität ist nicht die wenig differenzierte Zeittiefe der Genealogie, sondern die jüngste Geschichte seiner Prozeduren und Schriftformen.

<sup>51</sup> Anders etwa Schnell (Anm. 46), S.421; vgl. auch oben Anm. 27.

<sup>52</sup> Vgl. Peter Czerwinski: *Gegenwärtigkeit. Simultane Räume und zyklische Zeiten, Formen von Regeneration und Genealogie im Mittelalter. Exempel einer Geschichte der Wahrnehmung II.* München 1993; dazu Peter Strohschneider: *Die Zeichen der Mediävistik. Ein Diskussionsbeitrag zum Mittelalter-Entwurf in Peter Czerwinskis ‚Gegenwärtigkeit‘.* In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 20 (1995), S. 173–191 sowie: *Alterität oder historia non fecit saltus.* Peter Czerwinski antwortet Peter Strohschneider. In: ebd. 21 (1996), S. 166–180.

<sup>53</sup> Vgl. Anm. 20. Zur Abhängigkeit mündlicher Traditionen von situativer Applikation und zur Undifferenziertheit ihrer Zeittiefe zuletzt Walter Haug: *Die Verwandlungen des Körpers zwischen ‚Aufführung‘ und ‚Schrift‘.* In: *‚Aufführung‘ und ‚Schrift‘ in Mittelalter und früher Neuzeit.* DFG-Symposium Secon 1994. Hg. von Jan-Dirk Müller. Stuttgart/Weimar 1996 (*Germanistische Symposien-Berichtsbände* 17), S. 190–204. Zur Überpersonalität von Genealogien insbesondere Melville (Anm. 30), S. 221, 246ff., 274ff.

In dieser Paradigmenkonkurrenz von überpersonalem, aber körpergebundenem<sup>54</sup>, mündlichem Recht und personalem, aber tendenziell körperabstraktem, verschriftlichten Recht steht die Erzählung Konrads auf Seiten des letzteren, weil sie auf Seiten der cognatischen Erb- und Herrschaftsansprüche steht.<sup>55</sup> Erzählt wird das ganz konkret so, daß die Kraft, also die Legitimität des Rechts vom Körper auf die Schrift übergeht: Der Sachsenherzog ist riesenhaft groß<sup>56</sup> und *crefte rîche*<sup>57</sup>, die Herzogin ein *creftelôsez wîp* (v. 564), das allein die *craft der hantvesten* (v. 573)<sup>58</sup> aufbieten kann.

Parteilich freilich ist Konrads Text in der Weise einer Paradoxie, welche seinen historischen Ort zu erkennen gibt: Er erzählt, wie sich das neue Recht und das neue Rechtsparadigma mit den Mitteln des alten – und mit Hilfe göttlichen Beistands – durchsetzen. Erst die Kraft des feudalen Körpers nämlich bringt die Gültigkeit der *brieve* und *hantvesten* zur Geltung.<sup>59</sup> Das zeigt sich an den von der Herzogin aufgebotenen Zeugen, welche die Metonymie der Schriftzeichen bewähren müssen, und deutlicher noch an der Unverzichtbarkeit des gerichtlichen Zweikampfs.

Er ist notwendig, weil im Hofgericht keine Sachentscheidung möglich ist. Nach Rede und Gegenrede vor dem König (v. 407–626), in welchen die Prozeßparteien Standpunkte und konkurrierende Rechtssysteme klären, kommt es lediglich zu einer prozeduralen Entscheidung. Das Urteil selbst bleibt den Kronvasallen vorbehalten (v. 646f.), ihm wird nicht vorgegriffen (und es wird zu ihm auch nicht kommen). Der König kann „zunächst nur die Selbsthilfe des Sachsenherzogs zurückweisen“<sup>60</sup> und er kann versuchen, diesen *a priori* auf eine Anerkennung des diskursiv zu findenden Urteils festzulegen:

<sup>54</sup> Diese Ambiguität von Überpersonalität und Körpergebundenheit wird juristisch im Begriff des Personalitätsprinzips gefaßt; dazu resümierend F. Sturm: ‚Personalitätsprinzip‘. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Anm. 37), Bd. 3, Sp. 1587–1597.

<sup>55</sup> Vgl. Weidenkopf (Anm. 19), S. 314.

<sup>56</sup> Vgl. v. 675, 736f., 1074, 1163.

<sup>57</sup> Vgl. v. 731, 684, 868, 1135, 1169.

<sup>58</sup> In der Handschrift ist (wie zuvor schon fol. 3<sup>ra</sup>) an dieser Stelle (fol. 4<sup>ra</sup> = v. 571 ff.) Papier benützt, auf dem bereits der Eingang eines anderen Textes eingetragen war. Dieser beginnt mit den Worten: *Got aller dinge / ein hoch begin / Gyb in kraft / vnd auch syn [...]*. (Vgl. Schröders Einleitung zur Textausgabe [Anm. 3], S. VII). Es entsteht so auf der Buchseite ein Intertext, welcher schon hier jene göttliche Legitimation der *craft der hantvesten* signalisieren könnte, die Konrads Text im weiteren Verlauf als Eingriff des Schwanritters in den Rechtskonflikt aktualisiert (dazu unten).

<sup>59</sup> Keineswegs „veranschaulicht“ die Erzählung also, „wie geschriebenes Recht nun die vorausgehende Praxis verdrängt, wie Recht als zivilisatorisches Element fungiert und nun sogar reine Macht und Gewaltausübung ersetzt.“ (Stephanie Cain Van D’Elden [Anm. 40], S. 237f.)

<sup>60</sup> Weidenkopf (Anm. 19), S. 319; vgl. auch Van D’Elden (Anm. 40), S. 231.

*Ur-Sprünge.*

sult ir [die Herzogin] Brâbant zeim erbe hân,  
daz lâze er [der Herzog] iu, sô tuot er wol;  
ist aber daz er haben sol  
die selben lantriviere,  
sô neme er si vil schiere,  
und sî dâmite an dirre zît  
gescheiden iuwer beider strît.  
(v. 668ff.)

Sich selbst samt seinen Rechten aber einer forensischen Prozedur zu unterwerfen, welche den Urkundenbeweis zuläßt und ein Urteil nicht mehr dem Kaiser, sondern den Kronvasallen, also seinen feudalen Herrschaftskonkurrenten, vorbehält: Darauf könnte sich der Herzog nur um den Preis seiner sozialen Selbsterstörung einlassen, denn mit Erbe und Herrschaft geht es um den Kern seiner Identität und Existenz. Es ist also nicht so, als ob er etwa eine Wahl hätte:

man sol des herten kamphes nôt  
den crieç noch hiute scheiden lân.  
(v. 694f.)

Dieser Gerichtskampf ist keine taktische Finte, ist nicht der Versuch, außerhalb geregelter Rechtsfindungsprozeduren seine Ansprüche durchzusetzen und ist daher auch nicht moralisierbar. Der *crieç* ist vielmehr zwingendes Verhalten in einer Situation noch ohne Alternative. Mündlicher Prozeß und Ordal komplementieren sich in der archaischen Rechtsordnung des Herzogs als gleichermaßen legitime Modi der Findung, Durchsetzung und Darstellung von Recht.<sup>61</sup> „Wer sein Recht nicht mit physischer Gewalt zu vertreten bereit ist, der verliert es mit Recht, denn gerade diese Bereitschaft erhält das Recht aufrecht.“<sup>62</sup>

Weil in der Welt von Konrads „Schwanritter“ dieses Paradigma erst im Vorgang seiner Ablösung, doch noch nicht als schon obsoletes zu beobachten ist, bleibt die Forderung nach gewaltförmiger Rechtsentscheidung auch von unbestrittener (v. 727ff., 753ff.) Legitimität – und dies, obwohl damit die Situation der brabanter Damen schlagartig wieder so scheinbar aussichtslos wird, wie sie es vor der Prozeßeröffnung unter dem Druck der Fehde war. Die verzweifelte Suche nach einem Kämpfer, der dem sächsischen Herzog gegenüberzutreten wagen dürfte, setzt diese Zwangslage anschaulich in Szene (v. 727–751, 779–877).

Weiterhin geht der legitime Gerichtskampf notwendig *umb daz leben*:<sup>63</sup>

<sup>61</sup> Anders Weidenkopf (Anm. 19), S. 320f.– Van D’Elden (Anm. 40), S. 231f.

<sup>62</sup> Luhmann: Rechtssoziologie (Anm. 47), S. 108f.

<sup>63</sup> V. 1145, 548ff., 686ff., 768ff. 970f.

Brâbant muoz mir beliben  
oder ich darumbe ligen tôt.  
(v. 692f.)

Der Fürstenkörper hängt so an den ererbten Herrschaftsrechten, wie diese an ihm. Der Tod des Herzogs von der Hand des Schwanritters, dessen Schwerthieb Kopf und Rumpf trennt (v. 1220ff.), löscht darum mit der Integrität des adeligen Leibes beides zugleich, Leben und Herrschaftsrechte, aus. Weil es im Gegensatz zur Stoff-Tradition hier aber nicht um Ordnungsbruch, sondern die Konkurrenz zweier Ordnungen geht, ist die Enthauptung des Herzogs auch nicht (wie man gesagt hat<sup>64</sup>) eine Strafe. Die Stelle des Henkersbeils im „Lohengrin“ und anderweit<sup>65</sup> bleibt hier leer. Es gibt nur das Schwert des Schwanritters, das zugunsten des neuen ein altes Recht aus der Welt schafft, welches allein im heroischen Untergang sein Ende finden kann, weil es am Heldenkörper hing.<sup>66</sup>

Diese gewaltförmige Entscheidungsfindung ist unter den Bedingungen der Konkurrenz von Rechtssystemen, die sich genau an dieser Stelle, in der jeweiligen Modellierung des Verhältnisses von Recht und Körper, zentral unterscheiden, noch unausweichlich. Zugleich ist der Gerichtskampf aber auch die gegebene narrative Form, die Entscheidung in der Erbrechts- und Rechtssystemkonkurrenz als göttlich gewollt erscheinen zu lassen: nicht nur, weil das Duell ein Gottesurteil ist, sondern auch, weil der mythische Sieger von Gott gesandt ist.<sup>67</sup> Er setzt

<sup>64</sup> Vgl. Weidenkopf (Anm. 19), S. 324f. und Anm. 85. Eine Bestrafung setzt nicht allein einen (etwa im Ordal gefundenen) Schuldspruch, sondern sodann die Aushandlung eines Strafmaßes voraus. Sie würde auch nicht vom Schwanritter vollstreckt, denn der Ritter ist kein Henker.

<sup>65</sup> Ausdrücklich ist die Hinrichtung des Verbrechers Telramunt eine Bestrafung, vgl. „Lohengrin“ v. 2237ff.– „Buch der Abenteuer“ Str. 2082. Expliziter noch und pointiert die Schändlichkeit der Strafe hervorhebend erzählt der „Lorengel“ v. 194, 9ff.; 201, 6f.; 207, 1ff.

<sup>66</sup> Der Zweikampf leistet genau dies: In ihm entscheidet Gott die Konkurrenz der Normen und Rechtsparadigmata (weil Recht noch immer metaphysisch legitimiert ist, bleibt die These anachronistisch, daß „es zu keiner klaren juristischen Entscheidung oder gar zu einem Urteilsspruch“ komme; so Kokott [Anm. 21], S. 20), und zugleich macht der Gerichtskampf diese Entscheidung öffentlich darstellbar (v. 1083ff., 1192f., 1233ff.). Man mag überlegen, ob diese Darstellungs- und Vergewisserungsfunktion physischer Gewalt hier nicht ebenso wichtig ist wie deren Funktion der Durchsetzung einer bestimmten Ordnung; vgl. Luhmann: Rechtssoziologie (Anm. 47), S. 107ff.

<sup>67</sup> Daß der Schwanritter ein in die spezifische Bedrohungssituation Hineingesandter ist, macht Konrads Erzählung deutlich (v. 886ff., 1270ff.; so mit Weidenkopf [Anm. 19], S. 322 mit Anm. 76, gegen Cramer [Anm. 8], S. 124; Wyss [Anm. 5], S. 102) und auch prägnant anschaulich darin, daß er, genauso wie der vom Gral zur Befreiung Elsas entsandte Lohengrin, schlafend vom Schwan übers Meer gebracht wird (v. 256, 321, 347; vgl. Weidenkopf [Anm. 19], S. 317.– „Lohengrin“ v. 712, 1696.– „Buch der Abenteuer“ v. 2058, 3.– „Lorengel“ v. 59, 3). Nicht gleichermaßen explizit ist in der *narratio* des

gegen die *craft* des Sachsenherzogs und zusätzlich zur *craft der hantvesten*, die hier die Kraftlosigkeit der Herzogin und ihrer Tochter allein nicht kompensieren können, seine eigene *craft* (v. 893, 1135) ein.<sup>68</sup>

Diese physische Interaktion der ritterlichen Körper ist Medium eines metaphysischen Eingriffs in die Geschichte. Das alte, überpersonale, doch körpergebundene Recht wird gewissermaßen mit seinen eigenen Mitteln und gemäß seiner eigenen Logik abgeschafft. Das neue, personale, verschriftlichte und formalisierte Recht freilich, das sich damit durchsetzt, wird eine solche Anschlußstelle für Metaphysik auf Dauer nicht bewahren, wie sie in dieser Übergangssituation noch die mythische Überkraft des gottgesandten Helden darstellt. An seine Stelle rückt ein überindividuelles, vom Staat mit dem Staat begründetes Gewaltmonopol, das den partikularistischen Einsatz physischer Kraft zur Entscheidung rechtlicher Norm- und Systemkonflikte kriminalisiert. Dann halten Institutionen, formalisierte Verfahren und Schrift nicht, wie bei Konrad, nur fallweise, sondern sehr weitgehend jene Systemstellen besetzt, an denen sich einst der adelige Körper befand. Der Ansatz zum Übergang in diese neue Ordnung aber, von der er nur wenig schon weiß, wird von Konrads „Schwanritter“ auch als göttlicher Eingriff in die Geschichte erzählt. Dieser Eingriff ist ein *wunder* (v. 241 usw., 1614ff.), und der Riß, den es in der Welt hinterläßt, den kann man in Gestalt der Nachkommen des Schwanritters und der Brabanter Herzogstochter noch in der Erzählgegenwart des Textes sehen, weil mit dem neuen Rechtsparadigma zugleich auch – für den einen Fall immerhin – eine cognatische Erb- und Herrschaftsfolge durchgesetzt ist.

---

„Schwanritter“, weil jede Anbindung an den Gral fehlt, die den Kämpfer absendende Instanz benannt, doch schafft der Epilog des Textes Eindeutigkeit: Es ist auch hier Gott, der es *liez* [...] *geschehen / daz in Brâbanden wart gesehen / der werde ritter mit dem swanen*. (v. 1627–1629)

<sup>68</sup> Daß diese *craft* überlegen ist, sieht man übrigens nicht erst am Ergebnis des Zweikampfes, sondern schon vor dessen Beginn: Kaum eines der Pferde aus dem kaiserlichen Marstall, in dem der Schwanritter sich ein Reittier aussuchen muß, hält der Kraft seiner prüfenden Hand stand (v. 978–1007). Nur ein einziges *alsô grôzer crefte wielt / daz in des dûhte ez wære guot*. (v. 1000f.) Man sieht, wie kohärent Konrads Text formuliert ist, denn es ist genau diese überlegene *craft*, die dem Schwanritter beim entscheidenden Hieb die Hand führt: *er hate ûf einen slag gedent / mit alles sînes herzen craft: / den Sâhen küene und ellenthafi, / dem er niht guotes gunde, / verweisen er begunde / des lîbes und des verhes*. (v. 1218–1223) – Eine vergleichbare Pferdeprobe findet sich auch im „Lorengel“ (v. 178,5; 179,8ff.: Nachdem sich alle Pferde als untauglich erweisen, schickt Gott Lorengel dessen eigenes Reittier auf wundersame Weise zu), nicht aber im „Lohengrin“ (vgl. v. 2077). Es mag der beiläufige Hinweis erlaubt sein, daß diese Pferdeprobe die Konstellation der Bucephalus-Episode der Alexander-Romane invers durchspielt: wird dort der beste Held zum Pferd, so hier zum Helden das beste Pferd gesucht.

## VI.

Damit nun läßt sich abschließend dieser Rechtszusammenhang auf das eingangs präparierte Genealogieproblem im zweiten Teil von Konrads kleiner Erzählung beziehen. Auch der juristische Diskurs nämlich arbeitet zentral an einem genealogischen Problem nun allerdings nicht des Dynastieursprungs, sondern der Generationsverknüpfung. Wie der Schwanritter eine Deszendenz stiftet, die über ihn hinaus nicht zurückverfolgt werden kann und darf, so markiert seine Gattin einen Bruch in der agnatischen Abstammungslinie der Brabanter Herzöge. Dieser Bruch ist damit gegeben, daß Gottfried von Bouillon ohne männlichen Erben im Kampf um Jerusalem fällt. Doch stellt dies im Text ein weniger historisch als funktional begründetes Datum dar. Der Ausfall eines männlichen Erben und sodann der Ausschluß agnatischer Deszendenz durch den Tod von Gottfrieds Bruder im Ordal ist nämlich notwendige Voraussetzung dafür, daß Land, Herrschaft, Rang und Heil der Brabanter Sippe überhaupt vermittelt der Heirat eines weiblichen Familienmitglieds mit dem mythischen Legitimationspotential des Schwanritters ausgestattet werden können. Als hinreichende Voraussetzung für diese auratisierende, sippenbegründende Zusammenfügung zweier Legitimationsträger muß sodann ein genealogisches Konzept hinzutreten, nach welchem die Weitergabe von Adelsheil und Adels Herrschaft auch cognatisch erfolgen kann.<sup>69</sup> Dieses Konzept bringt eben jener Übergang zum neuen, personalen, körperabstrakten und verschriftlichten Recht zur Geltung, den der erste Teil des Textes erzählt. Insofern beruht die cognatische Kontinuität der neuen Genealogie ironischer Weise auf der Ausschaltung der ‚Genealogie‘ des überpersonalen, körpergebundenen, alten Rechts.

Weil aber diese Ausschaltung selbst noch der Körperkraft des gottgesandten mythischen Helfers bedarf, arbeitet der Schwanritter in beiden Legitimationslinien der neuen Dynastie. Durch ihn ist sie väterlicherseits mit mythischem Heil ausgestattet, und dank ihm hat diese Dynastie in der Mutterlinie die kaiserliche Abstammung, die Würde des Königs von Jerusalem und die Herrschaft in Brabant. Das Problem der bewußtgewordenen genealogischen Nullstelle auf der Seite des Schwanritters und auf Seiten der Tochter von Brabant das Problem eines Bruchs der agnatischen Deszendenz potenzieren sich dieserart zu neuer, unerhör-

---

<sup>69</sup> Die Annahme, daß in Konrads Text der „Normalfall eines genealogischen Herkommens [...] vorausgesetzt“ werde (Graf [Anm. 22], S. 285), scheint die Komplexität des genealogischen Diskurses – vielleicht auch die einer konkreten dynastischen Situation, auf welche der Text deutend, legitimierend geantwortet haben mag – zu unterschätzen.

ter und schwerlich überbietbarer Würde und Legitimität der Nachkommen derer von Brabant.<sup>70</sup>

Drauf mag es für den Text angekommen sein. Was er vorführt, ist eine interesseleitete raffinierte und - wie mir scheint – hochreflektierte Funktionalisierung jenes Medien- und also Paradigmenwechsels des feudalen Rechts, welcher auch dessen anthropologische Fundierung verändert und welcher sich seit dem 13. Jahrhundert allenthalben beobachten läßt. Für diese Studie aber kam es darauf an, an jenem Exempel zu verfolgen, wie kompliziert unter den fremden kulturellen Bedingungen der deutschen Literatur im Mittelalter Körper, Gewalt und Schrift narrativ verschränkt werden mußten, um das zu erzeugen, was es nicht gibt: einen Ur-Sprung.

---

<sup>70</sup> Nur auf das dynastische Ergebnis dieses komplexen Legitimationsdiskurses kommt es in der chronikalischen Zuspitzung des Schwanritter-Mythos noch an. Das zeigt sich in der sogenannten „Oberrheinischen Chronik“, die nach Karl Helms überzeugender Argumentation (Karl Helm: Die Oberrheinische Chronik. In: Aufsätze zur Sprach- und Literaturgeschichte. Festschrift für Wilhelm Braune. Dortmund 1920, S. 237–254. Hier S. 250) im folgenden Passus allein auf Konrads „Schwanritter“ zurückgehen kann: *Man wil ouch, das die von Brabant abegangen weren untz an eine iuncfröwe und ir müter, und wolt man in das lant han genomen. Do kam ein swane und zûch ein schif, dar inne lag ein ritter, und wiste nieman, wannant oder wer er were. Der nam die iuncfröwe, und do stünt das geslechte wider uf.* („Die Oberrheinische Chronik“. In: Hermann Maschek (Hg.): Deutsche Chroniken. Leipzig 1936 (Deutsche Literatur in Entwicklungsreihen. Realistik des Spätmittelalters 5), S. 41–66. Hier S. 54) Der Hauptteil der Chronik mit der Schwanritter-Partie ist auf 1337 zu datieren; vgl. Helm, S. 241.– Erich Kleinschmidt: ‚Oberrheinische Chronik‘. In: Verfasserlexikon (Anm. 22), Bd 7, Sp. 7f.